

Hochschulzugangsberechtigung nach SächsHSG § 18 Absatz 4 (Gleichwertigkeitsprüfung)

Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht.

Bitte aussagekräftige Nachweise beilegen! (Prüfungspläne etc.)

Name der Einrichtung, an der die Ausbildung absolviert wurde:

Abschluss:

Name der Einrichtung, an der die Fortbildung absolviert wurde:

Name der Aufstiegsqualifizierung, auf deren Basis eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt werden soll:

- Der Lehrgang umfasste mindestens 400 Unterrichtsstunden

Hiermit bestätigen wir, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift, Siegel der Einrichtung